

1. VII. 1919

736

Beschlagnahme der Getreideernte.

Die Regierung hat heute Samstag in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten eingebracht, in der die Beschlagnahme der einheimischen Ernte an Getreide, d. h. der Ernte an Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Halbfucht (natürliche Mischung von Weizen, Roggen oder Gerste) und Hafer ausgesprochen wird, ebenso der aus den beschlagnahmten Getreidegattungen gewonnenen Mahlproduktes Verträge, womit die Ernte an Getreide in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis verkauft wird, sind verboten und ungültig.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sollen aus der Ernte jährlich 1.800.000 Meterzentner Brotgetreide (Weizen, Spelz, Roggen, Gerste und Hafer) und 250.000 Meterzentner Hafer abliefern (Reichskontingent). Das Reichskontingent wird vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf die Länder aufgeteilt, die weitere Aufteilung auf die politischen Bezirke, weiters auf die von der politischen Bezirksbehörde zu bildenden Aufbringungsprengel und schließlich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Ablieferungskontingent) erfolgt durch Kommissionen nach freiem Ermessen. Wenn die Kommissionen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder mit ihrer Arbeit im Rückstande bleiben, geht das Recht der Kontingentaufteilung auf die Behörde über, und zwar in Ansehung der Landeskontingente auf die Landesregierungen und in Ansehung der Bezirks- und Sprengelkontingente auf die politischen Bezirksbehörden. Die Landesregierungen haben die Bezirkskontingente in Teilkontingente zu zerlegen und zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit diese Teilkontingente abgeliefert werden müssen. Die politische Bezirksbehörde bestimmt die Frist, innerhalb der die Kontingente seitens der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe abzuliefern sind.

Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes keine Ablieferungspflicht zu erfüllen. Am übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insofern eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist nur eine Veräußerung an die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt zulässig; diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

Die Beschlagnahme endigt: 1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer zulässigen Veräußerung; 2. mit der zwangsweisen Abnahme; 3. mit dem Verfall.

Die Uebernahmspreise setzt das Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest. Der einmal festgesetzte Uebernahmspreis bleibt bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert.

Das Staatsamte für Volksernährung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe über ihr Ansuchen gestatten, an Stelle der vorgeschriebenen Getreidemengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gemästete Schlachttiere abzuliefern.

Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Teilkontingente (§ 4, Absatz 4) innerhalb der von der politischen Bezirksbehörde festgesetzten Frist nicht zur Ablieferung gebracht, so hat diese die zwangsweise Abnahme anzuordnen.